

Volger & Klein in Landsberg.

766. **Neustadt, J.**, zwei Reden, gehalten bei der Einweihung der neuen Synagoge zu Schloppe. 8. Deutsch-Crone 1856. Geh. ** 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L}

I. O. Weigel in Leipzig.

767. **Gailhabaud, J.**, die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts u. die davon abhängigen Künste. 15. Lfg. Imp.-4. baar * 16 N \mathcal{L}

I. O. Weigel in Leipzig ferner:

768. **Ranke, W.**, Verirrungen der christl. Welt. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{R}

Weiß in Grünberg.

769. **Ziehungsliste** sämmtl. in- u. ausländ. Staatspapiere, Eisenbahn-Actien-Rentenbriefe, Lotterie-Anleihen etc. Red.: W. Levysohn. 3. Jahrg. 1857. No. 1. gr. 4. pro eplt. Halbjährlich * $\frac{5}{8}$ \mathcal{R}

Nichtamtlicher Theil.

Nachdruck von Uhland's Gedichten.

Urtheil und Entscheidungsgründe des Obergerichts zu Bremen gegen Friedrich Kaiser daselbst.

In Untersuchungssachen wider den Buchhändler Friedrich Kaiser hieselbst, wegen Vertriebs von Nachdruck, ergeben die Acten:

Die J. G. Cotta'sche Buchhandlung zu Stuttgart hat den hiesigen Buchhändler Friedrich Kaiser bei dem Criminalgericht hieselbst wegen Vertriebes eines Nachdrucks von „Uhland's Gedichten“, — welche im Verlage der genannten Buchhandlung erschienen sind, — denunciirt, und in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, in Bremen publicirt resp. am 9. April 1838 und 21. Juli 1845, wider den Denuncianten die Beschlagnahme aller noch in dessen Besitze befindlichen Exemplare des Nachdrucks, eine Geldstrafe und die Verurtheilung in einen, im Laufe der Untersuchung auf die Summe von 91 \mathcal{R} 20 \mathcal{S} \mathcal{G} . Et. berechneten Entschädigungsanspruch beantragt.

So viel nun

I. die Frage anlangt, ob ein Vertrieb von Nachdruck stattgefunden habe? — so kann

1) in objectiver Hinsicht die Bejahung derselben keinem Zweifel unterworfen sein, da der Denunciant nicht nur geständig ist, eine Anzahl Exemplare von Uhland's Gedichten, gedruckt bei Fried. Henne zu Stuttgart, von Letzterem bezogen und hier am Plage verkauft zu haben, sondern auch, namentlich in der Vertheidigungsschrift [8] eingeräumt hat, daß der Cotta'schen Buchhandlung das ausschließliche Verlagsrecht der Uhland'schen Gedichte zustehe, und Fr. Henne wegen Nachdrucks derselben verurtheilt worden sei.

Weniger unzweifelhaft erscheint dagegen

2) der subjective Thatbestand des dem Denuncianten angeschuldigten Delicts, indem er entschieden in Abrede stellt, zur Zeit des Verkaufs der gedachten Ausgabe von Uhland's Gedichten Wissenschaft davon gehabt zu haben, daß dieselbe Nachdruck sei, eine solche Wissenschaft aber allerdings sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach dem Inhalt der allegirten Bundesbeschlüsse erforderlich ist, wenn ihm seine Handlung als eine widerrechtliche und strafbare angerechnet werden soll.

Allein der Denunciant muß doch ungeachtet seines Läugnens des Delicts für überführt erachtet werden, da er unverkennbar unter solchen Umständen mit dem Buche qu. Handel trieb, daß er bei einer ihm seinen Verhältnissen nach zuzumuthenden Ueberlegung und ganz gewöhnlicher Umsicht wissen mußte, daß die von ihm vertriebene Ausgabe Nachdruck sei. Er hat nämlich einräumen müssen, zur Zeit des Verkaufs gewußt zu haben, daß Uhland's Gedichte ein ausschließlicher Verlagsartikel der Cotta'schen Buchhandlung sei,

cf. Prot. S. 4 und [8] S. 2.

und konnte daher bei ihm als Buchhändler, zumal bei der geringfügigkeit des Preises im Verhältniß zu dem ihm bekannten Preise der rechtmäßigen Ausgabe, vernünftiger Weise kein Zweifel obwalten, daß die von Henne ohne Angabe des Verlegers gedruckte

Ausgabe ein Nachdruck sein müsse, wenigstens hätte er, wenn er anders als rechtlicher Buchhändler handeln wollte, auf dem ihm bekannten, leicht zugänglichen Wege unter den gegebenen Umständen nothwendiger Weise sich nach den Verhältnissen erkundigen müssen, und läßt sich sein ganzes Benehmen jedenfalls nur aus einem absichtlichen Verschließen der Augen vor dem wahren Sachverhalt erklären.

Wenn er zu seiner Entschuldigung S. 4 Prot. sich darauf beruft, er sei der Meinung gewesen, Cotta habe, um eine wohlfeile Ausgabe in's Publicum zu bringen, den Druck der in Rede stehenden Ausgabe gestattet, indem solcher vielleicht befürchtet, durch einen herabgesetzten Preis seine Buchhandlung in Miscredit zu bringen, so ergibt sich die völlige Nichtigkeit dieser Ausrede daraus, daß Denunciant zur Rechtfertigung dieser Meinung keinen Grund anzugeben weiß. Ebenso nichtig erscheint seine in [8] vorgetragene Ausflucht, er habe die Exemplare der Ausgabe qu. für Antiquaria gehalten. Denn ganz abgesehen davon, daß dieses Vorbringen mit der obigen Ausrede in directem Widerspruche steht, ist dasselbe sowohl mit dem Umstande, daß Denunciant direct von dem Drucker die Exemplare bezog, als mit dem Aeußern des Buches unvereinbar, da es darnach unverkennbar durchaus neu ist.

Endlich kann auch darin, daß Denunciant das Buch hier öffentlich feilgeboten hat, eine Vermuthung für seine bona fides nicht gefunden werden; da er es aber als Antiquarium anbot, ohne anzugeben, wo und wann es erschienen, so möchte hierin in diesem Falle weit eher ein Indicium gegen seine bona fides zu erblicken sein. Er kann daher nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts von einem subjectiven Verschulden nicht freigesprochen, muß vielmehr für überführt erachtet werden, wissentlich mit Nachdruck Handel getrieben zu haben.

Hiernach erscheint der Antrag der Denunciantin, die bei dem Denuncianten noch befindlichen Exemplare zu confisciren und gegen denselben eine Geldstrafe zu erkennen, als gerechtfertigt. Die Größe der letzteren ist innerhalb der durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 gezogenen Grenzen nach dem Umfange und dem Werthe des nachgedruckten Werkes und nach der Wahrscheinlichkeit der dem Verleger durch den Nachdruck angeursachten Beeinträchtigung zu bemessen.

cf. Entschdgt. des D.-A.-Ger. ad decr. d. 30. Juni 1856, in Sachen wider Ordemann und Münkel.

Da nun Uhland's Gedichte ein beliebtes, vielgelesenes Werk sind, und nach dem Acteninhalte anzunehmen ist, daß der Denunciant Exemplare des Nachdrucks bezogen und davon 36 verkauft hat, so hat das Obergericht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Denunciant nicht des Nachdrucks selbst, sondern nur der Verbreitung desselben schuldig ist, sich bewogen gefunden, die Geldstrafe, sowie im Erkenntnisse geschehen, festzusetzen.

Was sodann

II. den von der Denunciantin geltend gemachten Entschädigungsanspruch betrifft, so hat freilich dieselbe solchen vor beendigter Untersuchung gehörig angebracht und Denunciant sich darauf einge-